

Lieber Newsletter-Empfänger,

ich hoffe, dass Sie die Osterfeiertage gut verbracht haben und sich jetzt ganz wieder dem Thema Geldwäschebekämpfung widmen können.

Obwohl mein Urlaub noch einige Tage auf den Kanaren anhält, möchte ich nicht versäumen, Sie auf ein neues Rundschreiben (1/2013 GW) der [BaFin vom 26.03.2013](#) hinzuweisen.

Darin wird auf die aktualisierte Liste von Ländern der Kategorie I und II hingewiesen, wobei in den auf Deutsch übersetzten Anlagen genauer auf die jeweiligen Länder hingewiesen. Da es sich um die - man kann schon sagen - "üblichen Verdächtigen" handelt, gibt es hier keine Überraschungen mehr, nur noch einige neuere Erkenntnisse, die uns die FATF via BaFin mitteilen lässt.

Hinsichtlich der deutschen Vorgaben aus dem Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention vom 29.12.2011 hat die BaFin nun entschieden, dass die **Nichtsanktionsfrist** für festgestellte Verstöße gegen die gesetzlichen Regelungen des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GwG (Schwellenbetrag von 1.000,- Euro für Geldtransfers) und § 6 Abs. 2 Nr. 1 GwG (Abklärung des PEP-Status) nach den (neuen) gesetzlichen Regelungen des Geldwäscheoptimierungsgesetzes vom 29.12.2011 **letztmalig** auf den 30.09.2013 verlängert wird.

Ich wünsche Ihnen mit diesen Nachrichten noch eine schöne Restarbeitswoche.

Mit den besten Grüßen

Achim Diergarten
- Rechtsanwalt -

Anwaltskanzlei
Anna-vom-Hof-Str. 9
87600 Kaufbeuren

Telefon: 08341-7158614
Telefax: 08341-9080531
Mobil: 0151-58798594

www.anti-geldwaesche.de

Sollten Sie den Newsletter abbestellen wollen, so können Sie mir [hier](#) eine entsprechende Mitteilung zukommen lassen.

